

Autoren dieses Heftes

Hubertus Buchstein, Professor für Politische Wissenschaft an der Universität Greifswald, Baderstraße 6-7, 17487 Greifswald

Carroll Haak, Sozialwissenschaftlerin am Wissenschaftszentrum Berlin, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin

Hartmut Häußermann, Professor für Soziologie an der Humboldt-Universität Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Hartmut Kaelble, Professor für Sozialgeschichte an der Humboldt-Universität Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Julia Lepperhoff, Politikwissenschaftlerin, Lehrbeauftragte und Doktorandin an der Freien Universität Berlin, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft, Ihnestraße 22, 14195 Berlin

Konrad Paul Liessmann, Professor für Philosophie an der Universität Wien, Dr. Karl-Lueger-Ring, A-1010 Wien

Philip Manow, Politikwissenschaftler an der Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78457 Konstanz

Traute Meyer, Politikwissenschaftlerin, Lecturer in Social Policy an der University of Southampton, Department for Sociology and Social Policy, Highfield, Southampton SO 17 1 BJ, United Kingdom

Barbara Riedmüller, Professorin für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin, Otto-Suhr-Institut, Ihnestraße 22, 14195 Berlin

Denis Scheck, Literaturredakteur im Deutschlandfunk, Radaberggürtel 40, 50968 Köln

Günther Schmid, Professor an der Freien Universität Berlin, Direktor des Forschungsschwerpunktes „Arbeitsmarkt und Beschäftigung“ am Wissenschaftszentrum Berlin, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin

Mark R. Thompson, Professor für vergleichende Politik am Institut für Politische Wissenschaft, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Kochstraße 4, 91054 Erlangen

Positionen, Begriffe, Debatten

Hubertus Buchstein

Modernisierung der Demokratie durch e-Voting?

I.

Die letzten amerikanischen Präsidentschaftswahlen gaben Anlass zu vielen spöttischen Kommentaren: Zum Beispiel, dass die USA ihre Bürger auf den Mond fliegen lassen könnten, aber mit ihrer Technik erbärmlich scheiterten, wenn es darum gehe, gültige von ungültigen Stimmzetteln zu unterscheiden. Viele Europäer vermochten ihre Schadenfreude über das Auszählungsdebakel im Musterland der westlichen Demokratie nicht zu verbergen. Und wurde den technikgläubigen Amerikanern nicht einmal mehr die Anfälligkeit solcher technischer Hilfsmittel wie Stanzapparaturen, Lochkarten oder Zählmaschinen bewiesen?

Doch wer erwartet hatte, dass die Erfahrungen in Florida zu einer Skepsis gegenüber technischen Hilfsmitteln bei der Wahl führen könnten, hatte das Ausmaß der Technikbegeisterung in den USA unterschätzt. Wahlsieger George W. Bush traf die Meinung der überwältigenden Mehrheit der Ameri-

kaner, als er verkündete, dass Menschen prinzipiell immer fehlbar und parteilich, Wahlmaschinen aber – solange sie nur funktionieren – neutral seien. Die Lektion aus Florida lautet deshalb in den USA, dass es statt des Zurück zum traditionellen Modus der Stimmabgabe mit Zettelankreuzen und Handauszählen einer technischen Modernisierung der Demokratie unter konsequentem Einsatz von Computern bedürfe.

Spätestens seit Florida hat sich die USA an die Spitze im globalen Wettbewerb gesetzt, Computertechnologie bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen einzusetzen. Auch in der Bundesrepublik sind derartige Vorhaben schon weit gediehen. Unter variierenden Bezeichnungen wie 'Internetwahlen', 'Onlinewahlen', 'Cyber Vote' oder 'e-Voting' wird in verschiedenen Projekten an technischen Details gearbeitet. Das Ziel besteht nicht allein im Einsatz von Computern in Wahlkabinen oder in der Aufstellung von Maschinen zur Stimmabgabe in

Bibliotheken oder Einkaufspassagen; vielmehr sollen die technischen Voraussetzungen für eine Stimmabgabe vom heimischen PC oder unterwegs vom Handy aus geschaffen werden.

Computertechniker, Wahlorganisatoren und Politikwissenschaftler der Bundesrepublik haben bislang bei der Programmentwicklung für Onlinewahlen die Nase recht weit vorn. Die 'Forschungsgruppe Internetwahlen' an der Universität Osnabrück organisierte mit der Wahl des Studentenparlaments im Februar 2000 die weltweit erste rechtsgültige Onlinewahl; im Sommer 2000 folgte in Potsdam die erste Betriebsratswahl per Mausclick. Die Stadt Bremen hat im Frühjahr 2001 im Rahmen eines von der EU mit 6,8 Millionen DM geförderten Großprojektes zusammen mit den schwedischen und französischen Gemeinden Kista und Issy-les-Moulineaux Projektmittel erhalten, um die nächste Europawahl im Jahre 2004 in ihren Bezirken via Internet zu organisieren. Vergleichbare Experimente in den USA waren die Vorwahlen zu den Präsidentschaftswahlen im Frühjahr 2000 in Arizona oder – international – die Wahlen der Vorstandsvorsitzenden des Internet-Domainvergebers Cann im Oktober 2000.

Im Zentrum dieser Bemühungen stehen technische Details, um e-Voting sowohl anwenderfreundlich als auch manipulationssicher zu machen. Der dabei verfolgte technische Grundansatz ist denkbar einfach. Wie bei der bisherigen Präsenzwahl im Wahllokal wird auch der elektronische Stimmzettel (mittels sog. Verschlüsselungs- oder

Kryptoverfahren) zunächst in einen undurchsichtigen Briefumschlag gelegt, auf dem die Identität des Wählers festgestellt wird. In einem zweiten Schritt wird der Umschlag vom Stimmzettel getrennt, so dass niemand die Identität des Wählers zurückverfolgen kann. Die abgegebenen Stimmen kommen dann in einen Urnenserver (der gegen elektronische Angriffe gesichert ist), in dem sie addiert und aufbewahrt werden.

Die geweckten Erwartungen sind hoch. Nicht nur, dass Wahlen dank der neuen Technik von Auszählungsdebakeln im Floridaformat künftig gefeit wären – der Slogan einer amerikanischen Computerfirma 'Vote in your underwear!' soll die praktische Seite der neuen Form der Stimmabgabe für die Wähler auch privat versinnbildlichen. Versprochen wird die simultane Lösung verschieden gelagerter Probleme moderner Demokratien:

– Der größte Vorteil des e-Voting wird darin gesehen, dass die Stimmabgabe nicht mehr an einen bestimmten Ort gebunden ist. Eine Stimmabgabe vom Handy oder vom heimischen PC sei viel unkomplizierter und spontaner als die Beantragung der Briefwahl. Die mit e-Voting verbundene Hoffnung ist, dass viele Bürger, die am Wahltag beruflich verhindert oder im Urlaub seien oder statt des Gangs zum Wahllokal andere Freizeitpläne hätten, an der Wahl teilnehmen würden. Speziell bei der jungen Generation verspricht man sich, mit der Wahl per Handy ein kluges Mittel gegen die verbreitete Wahlmüdigkeit gefunden zu haben.

– Als zweiter Vorteil des e-Voting gilt, dass mit der neuen Technik nun endlich Wahlverfahren zum Zuge kommen könnten, die zwar viel komplizierter seien, doch den Willen der Wähler besser berücksichtigten. Gedacht ist an das Panaschieren, das Kumulieren oder solche Innovationen wie die Präferenzstimme, die ohne Zeitverlust und mit hoher Genauigkeit bei der Stimmauszählung flächendeckend eingeführt werden könnten.

– Als dritter Vorteil der Cyber-Wahl gilt ihr Potenzial für die Stärkung direkt-demokratischer Verfahren. Wenn Wahlen zum Parlament erst einmal vom Computer aus möglich seien, dann ließen sich im Prinzip auch so genannte 'Sachfragen' direkt per Knopfdruck entscheiden. Auch dies wird von den technischen Neuerungen als Beitrag zur Belebung der Demokratie angesehen.

– Eine vierte Gruppe von Argumenten zielt auf die Effizienz bei der Ermittlung des Bürgerwillens. Mit dem Einsatz der Computertechnik werde die Durchführung von Wahlen für Gemeinden und Kommunen billiger und leichter. Gespart werde nicht nur Papier, sondern auch die Bestellung und Schulung der Wahlhelfer, die Bereitstellung geeigneter Räume und die Kosten für das entsprechende Inventar. Auch die Schnelligkeit und Präzision, mit der Wahlergebnisse zukünftig vorlägen, werde erhöht. Statt stundenlang vor dem Fernseher auf die genauen Auszählungsergebnisse zu warten, würden Wählern und Gewählten die Resultate künftig sofort nach Schließung der virtuellen Wahllokale bekannt.

Auch die Kosten für Nachzählungen entfielen.

– Ein weiteres Motiv für den Hochdruck, unter dem derzeit weltweit an e-Voting-Programmen gearbeitet wird, ist allgemeiner wirtschaftlicher Natur. Cyber-Voting gilt als Baustein für die Ausweitung des Nutzungs- und Nutzerradius von Computertechnologien. Es erstaunt nicht, dass Computer- und Mobilfunkunternehmen wie Cisco, Nokia oder British Telecom sich bereitwillig zur Unterstützung derartiger Experimente haben gewinnen lassen. Die Standorte für die Herstellung der neuen Wahltechnologie stehen miteinander in Konkurrenz, Politiker und Manager werden von der Hoffnung angetrieben, dass das Land oder die Unternehmen, die als Erste über ein funktionstüchtiges System des e-Voting verfügen, einen Wettbewerbsvorsprung erzielen werden, der sich unmittelbar in Verkaufs- und Exportzahlen messen lässt.

Angesichts dieser Palette von Argumenten gerät eine gegenüber dem e-Voting skeptische Position leicht in den Verdacht, die Zeichen der Zeit zu verschlafen und die Chance einer Belebung und Modernisierung der Demokratie leichtfertig zu hintertreiben. Doch diese Rhetorik sollte niemanden beeindrucken. Denn es gibt handfeste Probleme mit dem elektronischen Wahlverfahren.

II.

Die Protagonisten des e-Voting behaupten, dass man erst eine Reihe von

Experimenten und Pilotprojekten durchgeführt haben müsse, bevor ein fundiertes Urteil über moderne Techno-Wahlen möglich sei. Realistischer ist es allerdings, in diesen Projekten die ersten Schritte zur Einführung des e-Voting zu sehen, die sehr schnell weitere Schritte nach sich ziehen werden. Unabhängig vom konkreten Verlauf der Experimente, so meine ich, lassen sich schon jetzt drei prinzipielle Gründe gegen das elektronische Wählen nennen: Zum einen ist e-Voting unvereinbar mit dem bundesdeutschen Verfassungsrecht (1), zweitens schafft es neue, verfahrenstechnisch bedingte Legitimationsdefizite (2) und drittens fördert es ein populistisches Demokratieverständnis (3).

1. Mein erster Kritikpunkt betrifft die *mangelnde verfassungsrechtliche Legitimität* von Onlinewahlen. Folgt man den Protagonisten des e-Voting, so handelt es sich dabei im wahlrechtlichen Sinne nur um eine Variante der Briefwahl. Doch diese Analogie weist sogleich auf die verfassungsrechtlichen Grenzen der Neuerung hin. Briefwahlen sind in der Bundesrepublik seit 1956 zugelassen – aber nur als Ausnahme und unter Auflagen.

Den prekären Ausnahmecharakter der Briefwahl erhellt ein kontrastierender Blick auf die Wahlpraxis und -theorie in der DDR. Wie das Grundgesetz sah auch die Verfassung der DDR die geheime Stimmabgabe vor. Dennoch wurde in der DDR in der Regel offen abgestimmt. Die Staatsrechtslehre der DDR bewertete den 'Verzicht' der Wähler auf Nutzung der Wahlkabine

nicht als Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Geheimhaltung, sondern rechtfertigte ihn mit dem Argument, dass aus dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Stimmabgabe nicht die *Verpflichtung*, sondern nur der *Rechtsanspruch* auf Nutzung der Wahlkabine abzuleiten sei. Letztlich sei es die Entscheidung des Wählers, ob er dieses Rechts in Anspruch nehmen wolle oder nicht.

Derartige Beobachtungen haben im bundesdeutschen Verfassungsrecht die Begründung für eine strikte Lesart des Geheimhaltungsgebots abgegeben. Danach handelt es sich um keinen fakultativ in Anspruch zu nehmenden Rechtstitel, sondern um eine obligatorische Rechtspflicht. Und der Staat wiederum ist verpflichtet, die für die obligatorische Geheimwahl notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Zwar darf der einzelne Wähler sein Wahlgeheimnis nach der Stimmabgabe offenbaren – das Wahlgeheimnis bleibt aber dadurch gewahrt, dass allein dem Wähler bekannt ist, ob er wirklich so abgestimmt hat, wie er sagt. Nur er allein weiß, ob seine öffentlich gegebene Aussage zutreffend ist oder nicht.

Den beiden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit der Briefwahl aus den Jahren 1967 und 1981 ist deutlich anzumerken, wie schwer sich das Gericht tat, die Briefwahl schließlich als verfassungskonform anzusehen. Denn wie kann man sicherstellen, dass die Wähler bei der brieflichen Wahl nicht neugierigen Blicken ausgesetzt waren (Familie, Nachbarn)? Die Briefwahl wurde nur

in langatmigen Abwägungen zwischen den beiden Wahlrechtsgrundsätzen 'Allgemeinheit' und 'Geheimhaltung' der Wahl aus Artikel 38, GG für zulässig erklärt. Briefwahlen sind denn auch nur als Ausnahmen aus wichtigen Gründen vorgesehen (berufliche Verhinderung, Krankheit) und mit entsprechenden Auflagen versehen.¹ Diese Brisanz der Briefwahl sieht man auch in anderen europäischen Ländern, und sie ist entsprechend auch nur in der Hälfte der Mitgliedsländer der Europäischen Union zugelassen – in Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Irland, Niederlande, Portugal und Schweden.

Die Onlinewahl hat die gleiche Achillesferse wie die Briefwahl, nur dass in diesem Fall die Ausnahme zur Regel bei der Stimmabgabe werden soll. Verstöße gegen die Geheimhaltungsvorschrift können von zwei Richtungen ausgehen. Zum einen, indem auf den Wähler seitens des Staates, von Parteivertretern, von Arbeitgebern oder besonders engagierten Mitbürgern in repressiver Weise Einfluss genommen wird. Derartige Fälle sind in der Bun-

desrepublik zurzeit rein hypothetisch, man braucht aber wenig Phantasie, sie sich in einigen anderen Ländern der Welt als durchaus realistische Gefahr vorzustellen.

Zum anderen wird das Geheimhaltungsgebot unterlaufen, wenn der Wähler von sich aus kein Interesse hat, dass sein Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot entdeckt wird. Dazu gehören Fälle, in denen Wähler ihren Familienmitgliedern, Freunden oder Gesinnungsgenossen halb freiwillig, halb gezwungen Einsicht in ihr Wahlverhalten geben; zu denken ist aber auch an solche Extremfälle, in denen Wähler für ihre Stimme eine Gegenleistung verlangen, also ihre Stimme förmlich verkaufen wollen. Tatsächlich wurden im August 2000 für die amerikanischen Präsidentschaftswahlen beim Internet-Auktionshaus eBay verschiedene Angebote von Wählern annonciert, die ihre Briefwahlstimme meistbietend versteigern wollten. Die Preise begannen bei ein bis zwei Dollar und reichten bis 60 Dollar pro Votum; eBay zog die Angebote schließlich mit dem Hinweis aus dem Verkehr, dass der Kauf und Verkauf von Stimmen in den USA illegal sei.

Wie man es dreht und wendet: Mit der flächendeckenden Einführung von Abstimmungen vom Handy oder heimischen PC aus stehen moderne Demokratien vor einer wahlrechtlichen Wegscheide: Wenn die Wähler letztlich für die Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe selbst Sorge tragen sollen, wandelt sich die obligatorische Geheimwahl schleichend in eine fakultative Geheimwahl um. Nun gibt es in

1 „Dem Wahlberechtigten ist es bei der Briefwahl allerdings weitgehend selbst überlassen, für das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit Sorge zu tragen. Der Gesetzgeber ist sich jedoch der besonderen Gefahren, die sich daraus ergeben, bewusst gewesen. Er hat die Briefwahl nicht unbeschränkt und unbedingt zugelassen, sondern nur in den Fällen gestattet, in denen der Stimmberechtigte glaubhaft macht, daß er sein Wahlrecht nicht durch persönliche Stimmabgabe ausüben kann“. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Band 21, S. 205 (1967). Vgl. auch: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 59, S. 119 ff. (1981).

der Tat einige gute Gründe für eine Aufhebung der Geheimwahl. Sie sind in der neueren demokratietheoretischen Debatte auch schon verschiedentlich thematisiert worden.² Die Aufhebung der obligatorischen Geheimwahl ist jedoch eine so folgenschwere Entscheidung, dass sie nicht durch die 'technologische Hintertür' erfolgen kann.

2. Europa wächst zusammen, und so wäre es wenig überzeugend, in der Skepsis gegenüber dem e-Voting allein auf das Grundgesetz zu pochen. Es bedürfte lediglich einer interpretationsfreundigen innovativen Verfassungsrechtsprechung oder einer Neuerung auf europäischer Ebene, um die angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken zu Makulatur werden zu lassen. Auf derartige Entwicklungen scheinen die Protagonisten des e-Voting zu setzen. Da ihre Strategie, für das e-Voting gleichen Status wie für die traditionelle Wahl zu erhalten, in Deutschland zumindest verfassungsrechtlich noch kein gangbarer Weg ist, haben sie die Formulierung ihrer Ziele der Lage angepasst.

Dies geschieht auf zweierlei Weise. Zum einen wird in den oben genannten Projekten neuerdings betont, dass e-Voting ja nur als moderne Fassung für die bereits zugelassene Briefwahl fungieren solle und die eigentliche Präsenzwahl gar nicht ersetzen müsse; zum anderen geraten zunehmend Wahlen zu Betriebsräten, Krankenkassenvorständen,

Vereinsvorsitzenden und anderen Posten, also zu Gremien unterhalb von Parlamenten, ins Visier der Cyber-Reformer. Das Ziel dieser Strategie liegt auf der Hand: Die Reformer hoffen, dass der in den Experimenten gewonnene Gewöhnungseffekt als eine Art normative Kraft des Faktischen in die Urteilsbildung des Verfassungsgerichts einfließt und zu einer Revision der bisherigen Rechtsprechung führt oder aber nötigenfalls eine Verfassungsänderung inspirieren kann.

Was also sind die weiteren Gründe, die gegen das e-Voting sprechen? Skepsis ist zunächst gegenüber dem *verfahrenstechnischen Optimismus* angesagt. Die technischen Anforderungen, die das e-Voting zu erfüllen hat, sind hoch. In vier Phasen des Wahlvorganges muss ohne Abstriche garantiert sein, dass es nicht zu Manipulationen kommen kann: zuerst bei der eindeutigen Identifikation des Wählers, dann beim verschlüsselten Transfer der Daten, anschließend bei der unverfälschten Aggregation der Daten und der Erstellung des Wahlergebnisses und schließlich bei der für einen bestimmten Zeitraum geschützten 'Aufbewahrung' der Stimmen für eine eventuelle Wahlanfechtung.

Von Kritikern aus der Computerszene wird die technische Sicherheit von Onlinewahlen mit Hinweisen auf Hacker und andere Virtuosen des Netzes bezweifelt. Lässt sich der verschlüsselte Datentransfer vom Wähler zum Zentralcomputer tatsächlich garantieren oder droht nicht eher eine Überwachung des Bürgers? Wie wirksam und dauerhaft kann man verhindern, dass Wahlergebnisse in Zentralcomputern

2 Vgl. Hubertus Buchstein: Öffentliche und geheime Stimmabgabe, Baden-Baden 2000.

manipuliert werden? Schon bei der Kommunalwahl in Hessen im März 2001 ließen sich die Zentralrechner nur mühsam gegen Angriffe von außen schützen; zum Glück gab es noch die Stimmzettel, auf die man immer zurückgreifen konnte.

Dahinter steht die grundlegende Frage: Können und wollen wir solche Risiken bei Wahlen überhaupt eingehen? Auf die generelle Frage, wie hoch der Grad an Sicherheit im Netz zu sein hat, damit die Bürger das Vertrauen in den korrekten Ablauf des Verfahrens nicht verlieren, wird von den Verfechtern der Onlinewahl gern die Maxime ausgegeben, dass ein Verfahren dann als sicher gelten könne, wenn beim gleichen Sicherheitsstandard die Bürger auch bereit wären, ihre Finanztransaktionen im Netz vorzunehmen. Diese Antwort ist irreführend, da es bei der Onlinewahl keine mit dem E-Commerce vergleichbare Korrekturmöglichkeit gibt. Im Unterschied zu Finanztransaktionen im Netz lassen sich 'Fehlbuchungen' einer Wahlstimme nicht 'rückbuchen'. Bei inkorrekten finanziellen Transaktionen aufgrund betrügerischer Aktivitäten sieht der Betroffene, was ihm genommen wurde. Zudem gibt es die Möglichkeit, das Geld auf Heller und Pfennig zurückgebucht und ersetzt zu bekommen. Die 'Rückbuchung' einer Wahlstimme hingegen verstieße gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Stimmgleichheit. Diese wäre bei einer Wiederholung einzelner Stimmabgaben nicht mehr gegeben, weil die später abgegebenen Stimmen – auch wenn die Wähler reklamieren, sie wählten authentisch genau so wie

am Wahltag – strategische Kalküle enthalten könnten, die den anderen Wählern bei der simultanen Stimmabgabe nicht möglich waren.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Sicherheitsbedenken ist es wohl wenig überraschend, dass die besondere Aufmerksamkeit aller Organisatoren von Internetwahlen derzeit den Sicherheitsfragen gilt. Doch nehmen wir einmal an, die Bedenken ließen sich dank intelligenter Technik zerstreuen und die Verfahren seien in jeder Hinsicht sicher. Selbst in diesem – eher unwahrscheinlichen – Fall wären die Verfahrensprobleme des Onlinevoting nur teilweise gelöst. Schon ein (fälschlicherweise) von einer ausreichenden Zahl von Wählern *befürchtetes* Sicherheitsproblem würde genügen, um die Legitimität von Onlinewahlen zu untergraben. Vertrauen in ihre Verfahren ist eine der Quellen moderner demokratischer Legitimität. Traditionell angekreuzte Stimmzettel wurden in der Geschichte politischer Wahlen zwar auch immer wieder zum Verschwinden gebracht oder gefälscht; doch da sie sich in Urnen sicher aufbewahren und öffentlich auszählen lassen, bedarf es für Fälschungen in größerem Stil einer Reihe von Mittätern und -wissern.

Nicht so bei der Cyber-Wahl. Die erfolgreichsten und raffiniertesten Manipulationen im Netz zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie keinem außer dem Täter bekannt sind und auch später nicht bewiesen werden können. So muss notwendigerweise ein Rest an nicht ausräumbaren Misstrauen zurückbleiben, das bei knappen oder überraschenden Wahlausgängen

immer wieder aufflackern wird und die Legitimität von Wahlentscheidungen untergräbt. Der Schritt in die elektronische Demokratie bedeutet den „Mut“ zu einer prozeduralen Legitimationskrise in Permanenz.

3. Ein wichtiger anderer Fragenkomplex wurde bislang stillschweigend übergangen. Wie ist es um die angeblichen Vorteile des elektronischen Wählens bestellt? Inwieweit handelt es sich wirklich um Verbesserungen der Demokratie? Sicher ist, dass die anlaufende technische Modernisierung die Demokratie ebenso nachhaltig verändern wird wie die Einführung des Frauenwahlrechts oder des gleichen Stimmrechts für alle Volljährigen im letzten Jahrhundert. Doch bringt sie auch ähnliche Gewinne? In der Debatte über diese Fragen besteht der *demokratiethoretische Aspekt* des e-Voting. Cyber-Voting zwingt die Theoretiker und die Bürger zu einer neuerlichen Besinnung auf den 'Sinn des Wählens' (Dolf Sternberger).

Die Anhänger der direkten Demokratie preisen die neuen technischen Möglichkeiten als Einfallstor für direkt-demokratische Politikformen. Sie sehen sich zurecht in einer deutlich verbesserten Position im jahrhundertelangen Streit über das Verhältnis von repräsentativer und plebiszitärer Demokratie. Als Kritiker der repräsentativen Demokratie hatten sie in den demokratiethoretischen Debatten der vergangenen zweihundert Jahre schon deshalb keine echte Chance, weil in modernen Großflächenstaaten die rein technischen Voraussetzungen für eine

vitale plebiszitäre Demokratie schlicht nicht gegeben waren. Dies ändert sich mit der Etablierung einer 'elektronischen Agora'. Man mag darüber streiten, wie sinnvoll der Einbau direkt-demokratischer Elemente in parlamentarischen Demokratien ist; mit der neuen Technologie gerät eine Dynamik in Gang, an deren Entwicklungshorizont eine direkte 'push-button Demokratie' sichtbar wird, eine volksnahe Abstimmungsmaschine, in der alle wichtigen Sachfragen plebiszitär entschieden werden können. Unter solchen Bedingungen steht dem Siegeszug populistischer Politikstile keine wirksame Gegenmacht mehr im Wege.

Es ist indes zu bezweifeln, ob die versprochene Schnelligkeit und die permanente Möglichkeit spontaner Beteiligung an Abstimmungen einen Vorteil für die Demokratie bedeutet. Bei der bisherigen Präsenzwahl muss sich der Bürger entscheiden, ob er überhaupt die Mühe auf sich nehmen möchte, den Gang zum Wahllokal anzutreten. Dies wird er nur tun, wenn er die Wahlhandlung mit einem gewissen Ernst betrachtet. Insofern beinhaltet der bisherige Wahlmodus eine Art 'interessierten Zensus'; nur die Stimme desjenigen zählt, der sich in minimaler Weise für das Gemeinwesen interessiert und um die Wahrnehmung seines Wahlrechts bemüht hat. Auch bleibt dem Bürger bei dem bisherigen Wahlverfahren etwas Zeit – und sei es auf dem Weg zum Wahllokal –, sich über seine Entscheidung vorher Gedanken zu machen. Dies tut der demokratischen Willensbildung nur gut.

Diese heilsamen Barrieren entfallen

bei der Computerwahl. Hier hat der Wähler zwar die Chance, allerletzte Informationen zu sammeln und auf dem wirklich allerneuesten Stand zu sein; für überlegte Wahlentscheidungen sind derartige last-minute-Infos aber ohne jeden Belang. Onlinevoting wird der unreflektierten Spontaneität von Wählern Vorschub leisten, die so wenig geistige Energie in den Wahlakt gesteckt haben, dass es für die Demokratie besser wäre, sie hätten auf ihr 'junk-Vote' verzichtet. Wenn schon der Gang zur Wahlurne als unerträgliche Hürde für viele desinteressierte Wähler gilt, dann sollte die Kur dagegen nicht darin bestehen, ihnen noch die letzten Zumutungen politischer Partizipation durch technische Spielchen abzunehmen. Mit der technisch erhöhten Wahlbeteiligung lügt sich die Demokratie über den Zustand ihrer politischen Kultur in die eigene Tasche. Wenn man diesen Weg einschlagen möchte, wäre ein mit der Wahlbeteiligung verbundenes Gewinnspiel als Anreiz ehrlicher, billiger und wahrscheinlich erfolgreicher.

Ein letztes Bedenken: Frei nach Thomas Mann ist 'der Ort, an dem ich wähle', nicht ohne symbolische Bedeutung. Bislang findet die Stimmabgabe an einem öffentlichen Ort statt – im Wahllokal. Ohne den diskreten Charme des Interieurs heutiger Wahllokale in allzu republikanischen Farben malen zu wollen, symbolisiert doch allein die Tatsache, dass die Stimme in ritualisierter Form an einem *öffentlichen* Ort abgegeben wird, den Bezug der Wähler zu ihrem Gemeinwesen. Das e-Voting kommt dagegen einer Entführung der Politik ins private Wohnzimmer gleich. Das in der Privatwohnung verschwindende Kabel wird zum Paradigma für den Ort des Politischen in der Computerdemokratie. Das bleibt nicht ohne Konsequenzen für das Selbstverständnis der Demokratie. Es gehört wenig Phantasie zu der Voraussage, dass die elektronische Stimmabgabe die Erosion der öffentlich orientierten Staatsbürgerschaft weiter vorantreiben wird.